

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bad Langensalza**

## **Textfassung einschließlich der 1. Änderungssatzung**

Auf der Grundlage § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 14 der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Langensalza hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Bad Langensalza sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder Entsprechend der Größe des Standplatzes zu entrichten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat ihn tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

#### **1. Auf dem Wochenmarkt (Töpfermarkt) und auf Jahrmärkten**

Die Grundgebühr beläuft sich auf 5,00 € pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je m<sup>2</sup>, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

#### **2. Auf dem Frisch- und Gemüsemarkt (Neumarkt)**

Die Grundgebühr beläuft sich auf 5,00 € pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangener Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet. Selbsterzeuger (Kleingärtner u. ä.) sind von der Entrichtung der Grundgebühr befreit.

#### **§ 4 Auslagen**

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschalisiert auf der Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßen Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bad Langensalza Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

#### **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
2. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadtverwaltung Bad Langensalza (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.  
Bernhard Schönau  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -